Miscellen : Feuersbrunst als "göttliche Heimsuchung zu wohlverdienter Straf"

Autor(en): **Kunz, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **26 (1953)**

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-323810

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kälber aus dem Emmental nach Solothurn geflösst

«An *Schultheiss zue Burgdorf.*

Von Fürwysern dies unseren Burger Metzger-Handwerks sindt wür gebürent berichtet worden, wasmassen sie zue erkhauffung etlicher Kälberen für die Provision unser Statt in des H. Nachparn Ambs Verwaltung zue verfüegen vorhabens, uns deswegen umb Intercession an denselben ersuechent, Haben wir Innen solches nit verweigern sondern guetwillig ertheillen, warufen an den H. Nachparn unser fründtnachparlich Ansinnen gelangt, ermelt unsere Burger Metzger-Handtwerks mit den Kälberen, die sie erhandlen möchtent, sambt darzue nothwendigen Flotzen (Flössen) in Ansechung, dass Holtz und Laden derselbigen nirgents anderstwo dan in unser Stadt und Landt verkhaufft und zue nothwendigen Gebäuden gebraucht würt, ohngehindert verfahren (durchfahren) und passieren zu lassen, so umb den H. Nachparn in ander Zutragenheiten wir zue erwidern geneigt, uns damit sambtlich Göttlich gnedigen Schutz und Schirm wol empfelchende. Datum 2. May 1639.»

Concepten 1639 Bd. 72, S. 71 f.

Gesuche wegen *Kälber-Flössen* kehren immer wieder in den Concepten (ausgehenden Schreiben der Regierung). Unsere Stadtmetzger haben viel Kälber aus dem Emmental, wo man damals die Milch meist zum Mästen verwendete, bezogen. Der Emmentaler Käse war wohl noch nicht weithin bekannt. Auch gab's damals noch wenig Wege und Strassen in den abgelegenen Bergkrächen und -Tälern, so dass man mit der *Kälberfuhr* das *Flössen von Holz* verband. Dass es dabei auch Unfälle gab, ist nicht nur anzunehmen, sondern aus Schreiben auch erwiesen; die lange, hindernisreiche Fahrt auf den Flössen kostete auch manchem Kälblein vorzeitig das Leben, bevor es in des Metzgers Hand kam. Der Tierschutzverein bestand eben in der «guten alten Zeit» noch nicht. E. Kunz.

Feuersbrunst als «göttliche Heimsuchung zu wohlverdienter Straf»

«*Schein.* Wür Schultheiss und Rath zue Sollothurn thuendt kundt und gebent hiemit allen unsern Unterthanen ernstmeinent zu vernehmen, demnach vor ohngefarlich (ungefähr) zechen Jahren zue *Wintznauw*

in unser Herschaft Gösgen durch einen Unfahl etliche Häuser in Eschen (Asche) gelegt worden, werdent wür anietzo (jetzt) mit höchstem Missfallen verstendiget, welchermassen die Ursach solcher Brunst unser Unterthanin Verena Nigli, daselbst gesessen (ansässig), von etlichen Unrüeigen (Unruhigen) zugemessen und fürgerupft werden. Wann nun wür solche nachtheillige Verleumbdungen von Obrigkeitlichen Ambt wegen nit gestatten können, als ist derowegen an alle und jede unsere Angehörige unser ernster Befelch, gepieten auch solches bey fünfzig Pfunden Gelts ohnnachlesslicher Straf (so oft das zu beschulden kombt), dass hinfüro sich keiner, under was Schein und Vorgeben es geschechen mochte, gelusten lasse, obgerüerten (oberwähnten) leidigen Unfahl gesagter Verena Niggli in einichen Weg schimpflich vorzuhalten, sondern vilmehr der *Göttlichen Heimbsuchung zue wohlverdienter Straf beizuemessen.* Wüsse dannenthero sich Menigklich (männiglich) zu verhalten. Zue mehrer Sicherheit habent wür unser Secret Insigel (Siegel) hiefür getruckht. So beschechen den 22. Augusti 1639.» (Aus Concepten, Bd. 72, S. 135a.)

Dass die Obrigkeit der unschuldig Verdächtigten einen Schein zu ihrer Ehrenrettung ausstellte, war recht und nett von ihr. Dass sie die grosse Brunst als *göttliche Heimsuchung für wohlverdiente Strafe* (natürlich für die Brandbeschädigten) deklarierte, ist nach unserm heutigen Empfinden nicht nur unschicklich, sondern auch unchristlich, dokumentiert aber die alttestamentliche Auffassung der damaligen Zeit, zu der sich auch die Regierungen bekannten, nicht einzig die solothurnische.

E. Kunz.

Attest zur Ehrenrettung, weil der Wasenmeister das Messer in die Türe gesteckt

«Wir Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn tun kund und bekennen hiemit öffentlich, als dann unser Untertan lieber und getreuer Heini *Studer* von *Oberbuchsiten* in der Herrschaft Bechburg auf heut dato vor uns erschienen und klagend anbringen lassen, wie dass unlängsten ein jähriges *Kalbeli*, so ihm zuständig gewesen, über ein Felsen herab gestürzt und zu Tod gefallen, deme er ohne sonders Nachdenken die *Tringelen* (Treichel) *und Ketteli vom Hals gelöst* und mit sich heimgetragen. Nun da es der *Wasenmeister* zu Oensingen erfahren, hätte derselb ihm Studer *das Messer in die Türen gesteckt* und ein gute